

BGer 8C_834/2017 vom 20. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_834_2017

FR: TF 8C_834/2017 du 20 mars 2018

IT: TF 8C_834/2017 del 20 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 AVIG haben Arbeitnehmer in Erwerbszweigen, in denen wetterbedingte Arbeitsausfälle üblich sind, Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung, wenn sie für die Versicherung beitragspflichtig sind und einen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden.

E. 1.1

Laut Art. 43 Abs. 1 lit. a AVIG ist der Arbeitsausfall nur anrechenbar, wenn er ausschliesslich durch das Wetter verursacht ist. Das Erfordernis der Ausschliesslichkeit bringt zweierlei zum Ausdruck. Zum einen dürfen neben dem Wetter nicht auch noch andere Gründe Mitursache sein. Zum anderen muss der Einfluss des Wetters die Sphäre der Ausführung der Arbeit betreffen.

Art. 43a lit. a AVIG verdeutlicht, was mit der Anspruchsvoraussetzung der ausschliesslichen Verursachung durch das Wetter gemeint ist, indem der Arbeitsausfall insbesondere dann für nicht anrechenbar erklärt wird, wenn er nur mittelbar auf das Wetter zurückzuführen ist wie etwa Kundenausfälle oder Terminverzögerungen.

E. 1.2

Mittelbar durch die Witterung bedingte Arbeitsausfälle, bei denen nicht der Arbeitsvorgang als solches, sondern die Nachfrage beeinträchtigt ist, gehören systematisch in den Bereich der Kurzarbeit und können gegebenenfalls unter den dortigen Voraussetzungen entschädigt werden, nicht jedoch über die Schlechtwetterentschädigung (BGE 124 V 239 E. 3 S. 241 f.; z.B. Skiliftbetriebe in schneearmen Wintern, Schwimmbäder in verregneten Sommermonaten [THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, 3. Auflage 2016, S. 2435 Rz 561, Fn 1278; BORIS RUBIN, Commentaire de la loi sur l'assurance-chômage, 2014, S. 405 N. 5 zu Art. 43a AVIG]; siehe auch AVIG-Praxis SWE Rz. D3).

E. 1.3

Übersteigt die Dauer eines streitigen Arbeitsausfalles die Zeitspanne, welche für die betreffende Arbeit bei guter Witterung notwendig gewesen wäre, kann nicht mehr von einem ausschliesslich witterungsbedingten Arbeitsausfall gesprochen werden. Denn im Normalfall wären die vom Ausfall betroffenen Arbeitnehmer spätestens nach Ablauf der vermutlichen Dauer der entsprechenden Arbeit wieder anderweitig einzusetzen. Geschieht dies nicht, ist dies (auch) auf andere Gründe zurückzuführen, wie beispielsweise das Fehlen von Folgeaufträgen oder Terminverschiebungen. Solche allgemeine betriebswirtschaftliche Risiken werden aber durch die Schlechtwetterentschädigung nicht mit abgedeckt (so auch BORIS RUBIN, a.a.O., S. 401 N. 10 zu Art. 43 AVIG). Der Betrieb soll nicht besser

gestellt werden, als wenn er erst gar nicht vom schlechtem Wetter betroffen gewesen wäre. Dies wäre aber der Fall, wenn er eine Arbeit, die er bei gutem Wetter innert wenigen Tagen abgeschlossen hätte, als Grund für einen darüber hinausgehenden Verdienstaussfall geltend machen könnte, obwohl er bei gutem Wetter erst gar keine andere Arbeit mehr in Aussicht gehabt hätte.

E. 1.4

Nachdem die Arbeiten bei der Baustelle xxx bei günstigen Witterungsverhältnissen unstreitig nicht länger als 15 Tage gedauert hätten und die Beschwerdeführerin für diesen Arbeitsausfall bereits im Januar 2017 entschädigt worden war, verweigerten Vorinstanz und Verwaltung nach dem Gesagten somit zu Recht eine weitergehende Abgeltung des angemeldeten Arbeitsausfalls. Nach Ablauf dieser 15 Tage wäre es der Beschwerdeführerin möglich gewesen, die vom Ausfall betroffenen Arbeitnehmer auf einer anderen Baustelle einzusetzen. Wenn aber auf der neuen Baustelle zufolge schlechten Wetters eine Aufnahme der Arbeiten auch ausgeschlossen gewesen wäre, so hätte die Beschwerdeführerin die Möglichkeit gehabt, für diese weitere Baustelle ebenfalls Schlechtwetterentschädigung zu beantragen. Letzteres ist indessen vorliegend nicht Streitthema.

Die Beschwerde erweist sich insgesamt als unbegründet.

E. 2

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin zu überbinden (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.